



Neuregelung des KJHG

16- bis 18-jährige unbegleitete Kindeflüchtlinge im Schutzbereich der Jugendhilfe

Margret Best

Am 1. Oktober 2005 ist das Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) in Kraft getreten. Damit wurde im Kinder- und Jugendhilfgesetz (SGB VIII) u.a. die Bestimmung des § 42 SGB VIII, der die vorläufige Maßnahme der Inobhutnahme regelt, neu gefasst.

Die Neuregelung wirkt sich positiv besonders für die 16 bis 18jährigen unbegleiteten Kinderflüchtlinge aus, die bisher in Schleswig-Holstein von den Jugendämtern nicht in Obhut genommen, sondern in Gemeinschaftsunterkünften für erwachsene Asylbewerber ohne besondere Betreuung untergebracht wurden. Sie müssen jetzt nicht nur bezüglich der Einrichtung von Vormundschaften, sondern auch bezüglich der bedarfsgerechten Unterbringung und Versorgung regelmäßig in den Schutzbereich der Jugendhilfe mit einbezogen werden.

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2005 (siehe S. 41) informierte das Landesjugendamt mit Sitz im Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie, Jugend und Senioren darüber alle Kreisjugendämter in Schleswig-Holstein.

Es wies daraufhin, dass auch die bisherige Praxis, die 16-18jährigen Jugendlichen zwecks Asylantragstellung zur Unterbringung in die Erstaufnahmeeinrichtung für Asylbewerber nach Lübeck zu schicken, nicht im Einklang steht mit der Verfahrensweise, die der neu geregelte § 42 SGB VIII jetzt für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge vorsieht.

Die Jugendämter sind jetzt definitiv verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in Obhut zu nehmen, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten (§ 42 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

In § 42 Abs. 3 SGB VIII werden die Jugendämter angewiesen, für diese Minderjährigen unverzüglich die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers zu veranlassen.

Lifeline, Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., bewertet die Neuregelung des Kinder- und Jugendhilfgesetzes wie der Bundesfachverband unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V., Nürnberg, der dazu folgende Kurzerläuterung herausgab:

1. Während nach alter Rechtslage eine Inobhutnahme unter der Voraussetzung einer individuellen Kindeswohlgefährdung zu verfügen war, ist unter Geltung des neuen Rechts die unbegleitete Einreise als eigenständiges Inobhutnahmekriterium ausdrücklich festgeschrieben. Eine Risikofolgenabschätzung erfolgt daher nicht. Das Jugendamt hat im Vorfeld der Inobhutnahme lediglich folgende Tatbestandsvoraussetzungen zu prüfen:

- unbegleitete Einreise,
- Kind oder Jugendlicher im Sinne SGB VIII (es sind also Minderjährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Schutzbereich der Neuregelung),
- Personensorge- oder Erziehungsberechtigte halten sich nicht im Inland auf.

Für die Inobhutnahmepaxis wird fortan das 18. Lebensjahr der entscheidende Prüfungspunkt sein.

2. Die effektive Umsetzung der Neuregelung erfordert, dass die Jugendämter ihre Primärzuständigkeit für die Erstunterbringung und –versorgung unbegleitet in das Bundesgebiet eingereister Minderjähriger wahrnehmen. Daher hat das örtlich zuständige Jugendamt im Rahmen seines „Eingemischtauftrags“ aus § 81 SGB VIII von der örtlichen Ausländerbehörde und den Zentralen Aufnahmestellen für Asylbewerber Auskunft über den Aufenthalt unbegleitet eingereister Minderjähriger anzufordern. Erlangt ein Jugendamt auf diesem oder anderem Wege Kenntnis vom Aufenthalt eines unbegleitet eingereisten Minderjährigen in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich, so hat es ein Verfahren zur Prüfung einer Inobhutnahmeverfügung einzuleiten und bei Vorliegen der vorstehend genannten Tatbestandsvoraussetzungen eine Inobhutnahme zu verfügen. Ein Ermessen ist dem Jugendamt bei Vorliegen dieser Voraussetzungen nicht eingeräumt.

Ist die Erstunterbringung eines unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen in einer Asylunterkunft erfolgt, so ist dessen Aufenthalt in eine gem. § 42 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII geeignete Stelle zu verlegen. Eine Wohnpflicht – auch 16- und 17-jähriger – nach den Bestimmungen des AsylVfG besteht nicht.

Eine Inobhutnahme, die auflösend bedingt bis zur nächstmöglichen Meldung bei einer Ausländerbehörde verfügt wird, ist gem. § 32 Absatz 3 SGB X gesetzeswidrig. Denn eine Nebenbestimmung solchen Inhalts läuft dem Gesetzeszweck der Inobhutnahmeregelung zuwider.

3. Das Jugendamt hat hinsichtlich der Unterbringung gemäß § 42 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII die Wahl zwischen den drei gleichwertigen Alternativen:

- Unterbringung bei einer geeigneten Einzelperson
- Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung
- Unterbringung in einer sonstigen betreuten Wohnform.

Eine Asylunterkunft ist keine geeignete Unterbringungsform im Sinne dieser Vorschrift, da sie nicht der Heimaufsicht unterliegt.

4. Das Jugendamt hat auch in Fällen der Inobhutnahme 16- und 17-jähriger unverzüglich bei Gericht die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen.

5. Der Gesetzgeber hat in § 42 Absatz 4 SGB VIII eine Regelung über die Beendigung der Inobhutnahme getroffen, die auch für die Inobhutnahme unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher gilt. Danach endet die Inobhutnahme

- mit der Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an die Personen- oder Erziehungsberechtigten
- mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfe nach dem Sozialgesetzbuch

Bleibt zu hoffen, dass durch die Neuregelung des Kinder- und Jugendhilfgesetzes jetzt endlich jedem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling gleich welcher Herkunft und unabhängig davon, ob er oder sie nach politischen Zielvorstellungen willkommen ist oder nicht, der Schutz gewährt wird, dessen er oder sie bedarf.

Viel zu viele unbegleitete, von ihren Eltern getrennte Jugendliche haben bisher in Schleswig-Holstein nicht die Unterstützung bekommen, die ihnen eigentlich auch schon durch das alte Kinder- und Jugendrecht zustand. Viel zu viele fanden kein Gehör; selbst wenn sich ihre VormünderInnen für sie einsetzten. Viel zu viele haben physischen und psychischen Schaden erlitten. ☹

Margret Best ist Mitglied des Flüchtlingsrates SH und des Vormundschaftsvereins lifeline.